gründe liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse und angesichts des mit ihrer rechtlichen Regelung anzustrebenden sozialen Ziels über eine bestimmte Art und Weise der rechtlichen Regelung verfügt, die diesen Normenkomplex von anderen unterscheidet.

22.5. Übersicht über die Rechtszweige des Rechtssystems der DDR

Das Rechtssystem der DDR besteht gegenwärtig hauptsächlich aus folgenden Rechtszweigen:

1. Staatsrecht

Das Staatsrecht regelt jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die für die Ausübung der politischen, ökonomischen und ideologischen Macht der Arbeiterklasse von besonderer Bedeutung sind. Es regelt vor allem den sozialen Charakter des Staates und die politischen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen, in denen die sozialistische Qualität des Staates begründet ist; zweitens den Aufbau der sozialistischen Staatsmacht, die Grundzüge des gesamten politischen Systems und die hauptsächlichen staatlichen Organisationsformen, Prinzipien und Mittel zur Ausübung der politischen und ökonomischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Drittens regelt das Staatsrecht die Rechtsstellung der Bürger, ihre Grundrechte und -pflichten in der sozialistischen Gesellschaft.¹³

Dieser Rechtszweig nimmt im System des sozialistischen Rechts die grundlegende Stellung ein. Die wichtigsten Staatsrechtsnormen sind in der Verfassung enthalten und sind insofern Grundlage für alle anderen Rechtszweige, die ihrerseits Normen der Verfassung, also Normen des Staatsrechts in vieler Beziehung spezifizieren.

2. Verwaltungsrecht

Dieser Rechtszweig grenzt unmittelbar an das Staatsrecht an und ist in vielfältiger Weise mit ihm verbunden. Es regelt die vollziehend-verfügende Tätigkeit der staatlichen Leitungsorgane. Deshalb handelt es sich bei den Gesellschaftsverhältnissen, die vom Verwaltungsrecht erfaßt werden, immer um solche, an denen zentrale oder örtliche vollziehend-verfügende Staatsorgane beteiligt sind, die auf der Grundlage von Rechtsnormen für die weiteren Beziehungen der Beteiligten verbindliche Entscheidungen treffen. In einem Verwaltungsrechtsverhältnis ist eines der Subjekte immer ein staatliches Organ oder ein Mitarbeiter staatlicher Organe.¹⁴

3. Finanzrecht

Dieser Rechtszweig regelt die finanzielle Tätigkeit des Staates und ist mit dem Verwaltungsrecht eng verbunden. Viele Finanzorgane sind Bestandteile der voll-

- 13 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1977, S. 16 und S. 20.
- 14 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 53.